

**Einvernehmenserteilung gem. §11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern  
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG)**

**Verhandlungsjahr 2015**

Name der Kindertageseinrichtung	Kindertagesstätte „Bummi“ Staßfurt
Träger der Kindertageseinrichtung	Lebenshilfe Bördeland gGmbH
durchschnittliche Kinderzahl	196

Eingangsdatum Leistungsbeschreibung / Kostenplan	Datum des Vorgesprächs / Verhandlungsgesprächs	Eingangsdatum des nach dem Vorgespräch / Verhandlungsgesprächs überarbeiteter Kostenplan
29.08.2014 Nachreichungen 18.02.2015	22 - 24.04.2015	04.06.2015

<b>Gesamtkostenkalkulation der verhandelten Kosten</b>	2015
Personal	778.427,38 €
Sachkosten	13.426,76 €
Betriebskosten	190.011,77 €
Verwaltungskosten	38.921,37 €
weitere Personalkosten	13.735,36 €
Integration nach §§ 53, 54 SGB XII, §35a SGB VIII	- €
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>1.034.522,64 €</u></b>

<b>Gesamtkostenkalkulation - Vergleich 2013 - 2015</b>	Reduzierung	Erhöhung
Personal	- €	302.589,63 €
Sachkosten	- €	4.461,83 €
Betriebskosten	- €	10.378,80 €
Verwaltungskosten	- €	3.230,04 €
weitere Personalkosten	- €	11.835,36 €
Integration nach §§ 53, 54 SGB XII, §35a SGB VIII	- €	- €
<b><u>Gesamt</u></b>	<b><u>- €</u></b>	<b><u>332.495,66 €</u></b>

Kosten	pro Platz / pro Jahr	pro Platz / pro Monat
Kosten KKP Gesamt	10.287,46 €	857,29 €
Kosten KGP Gesamt	5.362,12 €	446,84 €
Kosten HP Gesamt	2.839,46 €	236,62 €

**Begründung**

<b>Gründe der Veränderung</b>	Die Gesamtkosten der vorliegenden Einrichtung steigern sich im Verhältnis zum Referenzjahr 2013, welches dem Salzlandkreis als Berechnungsgrundlage vorliegt, um
-------------------------------	--

	<p>332.495,66€.</p> <p>Hauptursache der Kostensteigerung ist der gem. §21 KiFöG gestiegene Mehrbedarf des Mindestpersonalschlüssels sowie der gem. §3 KiFöG Anspruch eines Ganztagesbetreuungsplatzes für jedes Kind. Der Grund dieser Kostensteigerung liegt in der Anlehnung an die Tariftabellen des Öffentlichen Dienstes rückwirkend zum Januar 2015 begründet. Der Hauptstundenwachstumsanteil in Betreuungsstunden und somit in Lohnkosten entstand und entsteht durch den Ganztagsanspruch der Transferleistungsempfänger.</p> <p>Die Kostensteigerung im Bereich pädagogische Arbeit ergibt sich zum einen aus der Einhaltung der festgeschriebenen Mindestqualitätsstandards und zum anderen, aus der Annahme der von der Fachaufsicht des Salzlandkreises empfohlenen und als notwendig betrachteten Bemessungsgrenzen der pädagogischen Arbeit.</p>
<b>Bewertung der pädagogischen Personalkosten ausgehend vom notwendigen Personal nach KiFöG</b>	Die beantragten pädagogischen Personalkosten der Kindertagesstätte „Bummi“ sind als vergleichbar und erforderlich anzuerkennen. Der geplante Personaleinsatz kann durch den Salzlandkreis mit 696,56 Wochenstunden im Regelbereich mit 19 Erzieherinnen nachvollzogen werden.
<b>Bewertung der technischen Personalkosten</b>	Die beantragten Kosten der Hausmeisterdienstleistungen in einer Höhe von 10.080,72 € zzgl. Materialkosten in Höhe von 300,00€ sind als vergleichbar und erforderlich anzuerkennen.
<b>Bewertung des Wirtschaftsbedarfes</b>	Die beantragten Kosten der Reinigungsdienstleistungen in einer Höhe von 93.908,62 € sind als vergleichbar und erforderlich anzuerkennen. Die für die Kindertageseinrichtung beantragten Kosten für Reinigungsmittel sowie Wäschereinigung sind nachgewiesen und plausibel und daher dem Grunde nach anzuerkennen.
<b>Bewertung der Bewirtschaftungskosten</b>	Die Bewirtschaftungskosten der Einrichtung reduzieren sich im Verhältnis zum vorliegenden Referenzjahr 2013 um 9,01%. Die Kostenreduzierung ist dem Salzlandkreis anhand der aktuellen Abrechnungen und Verträge nachgewiesen. Die Kostenreduzierung erscheint als plausibel. Die aktuelle AfA – Tabelle ist plausibel nachvollziehbar und wird in der angegebenen Höhe von insgesamt 18.404,34€ anerkannt.
<b>Bewertung der Instandhaltungskosten</b>	Die vom Träger beantragten Instandhaltungskosten der Einrichtung sind dem Salzlandkreis plausibel nachgewiesen. Die beantragten Instandhaltungskosten sind als vergleichbar und erforderlich anzuerkennen.
<b>Verwaltungskosten</b>	Der Salzlandkreis gewährt jedem Träger einer Kindertageseinrichtung eine 5%ige Verwaltungskostenpauschale gemessen an den Kosten des pädagogischen Personals. Demnach ergibt sich für die vorliegende Einrichtung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 38.921,37€.
<b>weitere Personalkosten</b>	Die weiteren aufgeführten Personalkosten ergeben sich zum einen aus den gesetzlich geforderten Standards zur Führung eines Qualitätsmanagementsystems und zum

	anderen aus den Bestimmungen des Brandschutzes, Arbeitsschutzes, Datenschutzes sowie des Hygieneschutzes.
--	---

Der Träger der Einrichtung hat dem Salzlandkreis die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt plausibel ausgewiesen. Die vom Salzlandkreis anerkannten Kosten sind in der anliegenden Tabelle exakt nachvollziehbar.

Die Stadt Staßfurt erklärt

- ihr Einverständnis mit der vorstehenden Vereinbarung
- ihr Einverständnis nicht, weil

-----  
Datum / Unterschrift Bürgermeister



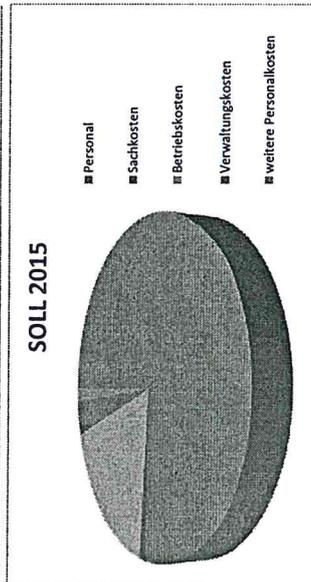
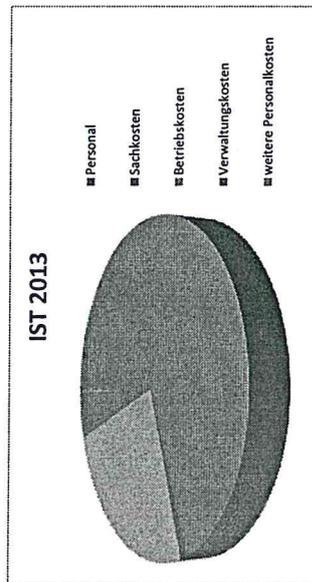




lfd. Nr.	Position	IST 2013 lt. Kostenplan	Nachweis	Soll 2015	Nachweis	Abweichung	%-Satz	%-Veränderung	Kosten pro KKP	Kosten pro KGP	Kosten pro HP
5.	weitere Personalkosten										
5.1	Personalkosten über den Mindestpersonalschlüssel KfzFG			3.472,32 €		3.472,32 €	0	0	17,72 €	17,72 €	17,72 €
5.2	Kosten für Praktikanten, FSJ, FÖJ, Burfdi, Ehrenamtliche			10.263,04 €		10.263,04 €	0	0	52,36 €	52,36 €	52,36 €
5.3	Sonstige Kosten	1.900,00 €		- €		- 1.900,00 €	0	0	- €	- €	- €
	Summe	1.900,00 €		13.735,36 €		11.835,36 €	722,913684	62,72913684	70,08 €	70,08 €	70,08 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.900,00 €</b>		<b>13.735,36 €</b>		<b>11.835,36 €</b>	<b>722,913684</b>	<b>62,72913684</b>	<b>70,08 €</b>	<b>70,08 €</b>	<b>70,08 €</b>

lfd. Nr.	Position	IST 2013 lt. Kostenplan	Nachweis	Soll 2015	Nachweis	Abweichung	%-Satz	%-Veränderung	Kosten pro KKP	Kosten pro KGP	Kosten pro HP
6.	Integration nach §§ 53, 54 SGB XII, § 35a SGB VIII										
6.1	Personalkosten und Personalebenkosten					- €	0	0	- €	- €	- €
6.2	Sachkosten					- €	0	0	- €	- €	- €
6.3	sonstige Kosten					- €	0	0	- €	- €	- €
	Summe	- €		- €		- €	0	0	- €	- €	- €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>€</b>		<b>€</b>		<b>€</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>

Kosten KKP Gesamt	10.287,46 €	Probe	329.198,61 €
Kosten KGP Gesamt	5.362,12 €	Probe	509.401,31 €
Kosten HP Gesamt	2.839,46 €	Probe	195.922,72 €
Gesamt	18.489,04 €	Probe	1.034.522,64 €



Gesamtkostenkalkulation	IST 2013
Personal	475.837,75 €
Sachkosten	8.964,93 €
Betriebskosten	179.632,97 €
Verwaltungskosten	35.691,33 €
weitere Personalkosten	1.900,00 €
Integration nach §§ 53, 54 SGB XII, § 35a SGB VIII	- €
Gesamt	702.026,98 €

Gesamtkostenkalkulation	SOLL 2015
Personal	778.427,38 €
Sachkosten	13.426,76 €
Betriebskosten	190.011,77 €
Verwaltungskosten	38.921,37 €
weitere Personalkosten	13.735,36 €
Integration nach §§ 53, 54 SGB XII, § 35a SGB VIII	- €
Gesamt	1.034.522,64 €

Gesamtkostenkalkulation	Reduzierung	Erhöhung
Personal	- €	302.589,63 €
Sachkosten	- €	4.461,83 €
Betriebskosten	- €	10.378,80 €
Verwaltungskosten	- €	3.230,04 €
weitere Personalkosten	- €	11.835,36 €
Integration nach §§ 53, 54 SGB XII, §35a SGB VIII	- €	- €
<b>Gesamt</b>	<b>- €</b>	<b>332.495,66 €</b>

**Vereinbarung nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern  
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt  
(KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38)**

Auf Grundlage des eingereichten Leistungsangebotes vom 29.08.2014, zuletzt  
aktualisiert durch Einreichungen vom 04.06.2015

wird für die Kindertageseinrichtung:

**Integrative Kindertagesstätte „Bummi“  
August-Bebel-Straße 23  
39418 Staßfurt**

Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

**Salzlandkreis  
06400 Bernburg (Saale)  
vertreten durch die Fachbereichsleiterin FB II – Petra Czuratis  
- mit Beauftragung des Landrates vom 11. Dezember 2014 -**

- einerseits -

und  
dem Träger der Tageseinrichtung

**Lebenshilfe Bördeland gemeinnützige Gesellschaft mbH  
OT Unseburg  
Schulstr. 1  
39435 Bördeau**

**vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Labudde**

- andererseits -

für die Erbringung von Leistungen zur Förderung von Kindern in  
Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22-26 SGB VIII  
folgende Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung  
geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich entsprechend der eingereichten Leistungsbeschreibung die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen. Die Leistungsbeschreibung sowie das Konzept ist Bestandteil der Vereinbarung. Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.
2. Der Einrichtungsträger sichert entsprechend der Leistungsbeschreibung die Qualität der vereinbarten Leistungen zu und dokumentiert diese. Der Landkreis besitzt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII ein Prüfrecht.
3. Der Salzlandkreis bestätigt, dass sich die in der Anlage dargestellten Kosten für einen durchschnittlich belegten Platz in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort monatlich nachvollziehbar aus der Kalkulation für die zu erbringenden Leistungen ergeben.
4. Es ergeben sich folgende monatliche Platzkosten in den jeweiligen Betreuungsarten. Mit dem Entgelt sind alle Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Nicht enthalten sind die Kosten für die Verpflegung und der Förderung behinderter Kinder nach SGB XII sowie SGB VIII.

<b>Leistung</b>	<b>Entgelt</b>
Krippenplatz	857,29€
Kindergartenplatz	446,84€
Hortplatz	236,62€

5. Die Vereinbarung wird mit folgenden Auflagen des dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Tageseinrichtung geschlossen:

Die individuelle Umsetzung der Bildungsbereich im Team besprechen und die Umsetzung in der Konzeption deutlich machen. Weiterbearbeitung des einrichtungsbezogenen Beschwerdemanagementsystems für Kinder.

Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Inklusionskonzeptes.

Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungsangebote vollumfänglich zu erbringen und die Vereinbarung im angegebenen Zeitraum umzusetzen.

6. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2015. Nachträgliche Ausgleichsleistungen sind nicht zulässig.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

Gemäß § 78 d SGB VIII sind bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

7. Hinsichtlich der Beachtung und Umsetzung der §§ 8a und 72 a SGB VIII wird auf die betreffenden gesonderten Vereinbarungen hingewiesen.

8. Für das Wirksamwerden dieser Vereinbarung ist das gemeindliche Einvernehmen gem. § 11 a KiFöG Voraussetzung. Der Salzlandkreis koordiniert dessen Zustandekommen.

9. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine ständige Überprüfung der Inhalte und der praktischen Umsetzung der Vereinbarung erfolgt. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten alle früheren Vereinbarungen.

#### 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

11. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Anlagen zum Vertrag sind: Prüfbericht, Leistungsbeschreibung, Kostenplan

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel  
Landkreis

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel  
Träger

Zur Kenntnis